

VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

(Verabschiedet auf der 1. Sitzung des Sicherheitsrats, mit Änderungen auf der 31., 41., 42., 44. und 48. Sitzung am 9. April, 16. und 17. Mai und 6. bzw. 24. Juni 1946; auf der 138. und 222. Sitzung am 4. Juni bzw. 9. Dezember 1947; auf der 468. Sitzung am 28. Februar 1950; auf der 1463. Sitzung am 24. Januar 1969; auf der 1761. Sitzung am 17. Januar 1974; und auf der 2410. Sitzung am 21. Dezember 1982. Frühere Fassungen der vorläufigen Geschäftsordnung wurden unter den Dokumentennummern S/96 mit Rev. 1-6 veröffentlicht.)

S/96/Rev.7

UNITED NATIONS PUBLICATION

Sales No. E.83.I.4

00200

treter ist spätestens vierundzwanzig Stunden vor der ersten Sitzung, zu der er eingeladen ist, dem Generalsekretär zu übermitteln.

Regel 15

Die Vollmachten von Vertretern im Sicherheitsrat und von Vertretern, die nach Regel 14 ernannt worden sind, werden vom Generalsekretär geprüft; er legt dem Sicherheitsrat einen Bericht zur Genehmigung vor.

Regel 16

Bis zur Genehmigung der Vollmacht eines Vertreters im Sicherheitsrat nach Regel 15 nimmt dieser Vertreter vorläufig mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter an den Sitzungen teil.

Regel 17

Ein Vertreter im Sicherheitsrat, gegen dessen Vollmacht im Rat Einspruch erhoben worden ist, nimmt mit den gleichen Rechten wie die anderen Vertreter weiter an den Sitzungen teil, bis der Sicherheitsrat die Angelegenheit entschieden hat.

KAPITEL IV. PRÄSIDENTSCHAFT

Regel 18

Das Amt des Präsidenten des Sicherheitsrats wird von den Mitgliedern des Rates turnusmäßig in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Staatennamen wahrgenommen. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt einen Kalendermonat.

Regel 19

Der Präsident führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Sicherheitsrats; er vertritt den Sicherheitsrat, dem er insoweit untersteht, in dessen Eigenschaft als Organ der Vereinten Nationen.

Regel 20

Ist der Präsident des Sicherheitsrats der Auffassung, daß er zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Präsidentenamts den Vorsitz im Rat während der Beratung einer bestimmten Frage, von der das von ihm vertretene Mitglied unmittelbar betroffen ist, nicht innehaben sollte, gibt er seinen dementsprechenden Beschluß dem Rat bekannt. Der Vorsitz geht sodann für die Zwecke der Beratung dieser Frage auf den Vertreter des nach dem englischen Alphabet folgenden Mitglieds über; hierbei gilt, daß die Bestimmungen dieser Regel auf alle Vertreter im Sicherheitsrat Anwendung finden, die nacheinander den Vorsitz zu führen haben. Diese Regel läßt die Vertretungsbefugnis des Präsidenten nach Regel 19 und seine Aufgaben nach Regel 7 unberührt.

KAPITEL V. SEKRETARIAT

Regel 21

Der Generalsekretär ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen des Sicherheitsrats tätig. Der Generalsekretär kann einen Stellvertreter ermächtigen, auf Sitzungen des Sicherheitsrats an seiner Stelle tätig zu werden.

Regel 32

Hauptanträge und Resolutionsentwürfe haben Vorrang in der Reihenfolge ihrer Vorlage. Auf Verlangen eines Vertreters wird über einzelne Teile eines Antrags oder Resolutionsentwurfs getrennt abgestimmt, sofern nicht der ursprüngliche Antragsteller Einspruch erhebt.

Regel 33

Folgende Anträge haben, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen Hauptanträgen und Resolutionsentwürfen zu dem jeweiligen Beratungsgegenstand der Sitzung:

1. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
2. Anträge auf Vertagung der Sitzung;
3. Anträge auf Vertagung der Sitzung auf einen

zunehmen, wenn der Sicherheitsrat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders berührt sind, oder wenn ein Mitglied nach Artikel 35 Absatz 1 der Charta die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine Angelegenheit lenkt.

Regel 38

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nach Regel 37 oder nach Artikel 32 der Charta eingeladen wurde, an den Erörterungen des Sicherheitsrats teilzunehmen, kann Vorschläge und Resolutionsentwürfe vorlegen. Diese Vorschläge und Resolutionsentwürfe können nur auf Antrag eines Vertreters im Sicherheitsrat zur Abstimmung gestellt werden.

Regel 39

Der Sicherheitsrat kann Mitglieder des Sekretariats oder sonstige Personen, die er dazu für qualifiziert hält, einladen, ihm Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihn auf sonstige Weise bei der Prüfung der in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu unterstützen.

KAPITEL VII. ABSTIMMUNG

Regel 40

Die Abstimmung im Sicherheitsrat erfolgt nach den einschlägigen Artikeln der Charta und des Statuts des Internationalen Gerichtshofs.

KAPITEL VIII. SPRACHEN

Regel 41

Die Amts- und Arbeitssprachen des Sicherheitsrats sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 42

Reden, die in einer der sechs Sprachen des Sicherheitsrats gehalten werden, sind in die fünf anderen Sprachen zu dolmetschen.

Regel 43

Regel 47

Sofern der Sicherheitsrat dies beschließt, werden seine Dokumente auch in anderen Sprachen als denen des Rates veröffentlicht.

KAPITEL IX. ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN, SITZUNGSPROTOKOLLE

Regel 48

Sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt, sind seine Sitzungen öffentlich. Empfehlungen an die Generalversammlung über die Ernennung des Generalsekretärs werden in nichtöffentlicher Sitzung erörtert und beschlossen.

Regel 49

Vorbehaltlich der Regel 51 wird das Wortprotokoll jeder Sitzung des Sicherheitsrats den Vertretern im Rat und den Vertretern aller anderen Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, spätestens um 10 Uhr am ersten auf die Sitzung folgenden Arbeitstag zur Verfügung gestellt.

Regel 50

Die Vertreter der Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterrichten den Generalsekretär innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem in Regel 49 angegebenen Zeitpunkt von etwaigen Berichtigungen, die sie an dem Wortprotokoll vornehmen lassen wollen.

Regel 51

Der Sicherheitsrat kann beschließen, daß das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung in nur einer Ausfertigung erstellt wird. Dieses Protokoll verbleibt beim Generalsekretär. Die Vertreter der Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterrichten den Generalsekretär innerhalb von zehn Tagen von etwaigen Berichtigungen, die sie an diesem Protokoll vornehmen lassen wollen.

Regel 52

Beantragte Berichtigungen gelten als genehmigt, sofern nicht der Präsident der Auffassung ist, daß sie aufgrund ihrer Wichtigkeit den Vertretern im Sicherheitsrat vorzulegen sind. In diesem Fall reichen die Vertreter im Sicherheitsrat innerhalb von zwei Arbeitstagen alle Stellungnahmen ein, die sie abzugeben wünschen. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, so werden die beantragten Berichtigungen vorgenommen.

Regel 53

Wird innerhalb der in Regel 50 beziehungsweise der in Regel 51 vorgesehenen Frist keine Berichtigung beantragt oder ist eine Berichtigung nach Regel 52 vorgenommen worden, gilt das Wortprotokoll nach Regel 49 beziehungsweise das Protokoll nach Regel 51 als genehmigt. Es wird vom Präsidenten unterschrieben und wird zum offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats.

Regel 54

Das offizielle Protokoll öffentlicher Sitzungen des Sicherheitsrats sowie die ihm als Anlage beigefügten Dokumente werden so bald wie möglich in den Amtssprachen veröffentlicht.

Regel 55

Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung läßt der Sicherheitsrat durch den Generalsekretär ein Kommuniqué veröffentlichen.

Regel 56

Die Vertreter der Mitglieder der Vereinten Nationen, die an einer nicht-öffentlichen Sitzung teilgenommen haben, sind jederzeit berechtigt, das Protokoll dieser Sitzung im Büro des Generalsekretärs einzusehen. Der Sicherheitsrat kann jederzeit befugten Vertretern anderer Mitglieder der Vereinten Nationen Zugang zu diesem Protokoll gewähren.

Regel 57

Der Generalsekretär legt dem Sicherheitsrat einmal jährlich ein Verzeichnis der Protokolle und Dokumente vor, die bislang als vertraulich galten. Der Sicherheitsrat entscheidet, welche davon den anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen verfügbar gemacht werden, welche veröffentlicht werden und welche weiterhin vertraulich bleiben sollen.

KAPITEL X. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

Regel 58

Wünscht ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, so reicht er beim Generalsekretär ein Aufnahmegesuch ein. Dieses muß eine in einer förmlichen Urkunde niedergelegte Erklärung enthalten, daß der Staat die Verpflichtungen aus der Charta übernimmt.

Regel 59

Der Generalsekretär legt das Aufnahmegesuch sofort den Vertretern im Sicherheitsrat vor. Sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt, überweist der Präsident das Gesuch an einen Ausschuß des Sicherheitsrats, in dem jedes Mitglied des Rates vertreten ist. Der Ausschuß prüft jedes ihm vorgelegte Gesuch und erstattet dem Rat über das Ergebnis dieser Prüfung spätestens fünfunddreißig Tage vor einer ordentlichen Tagung der Generalversammlung oder, wenn eine außerordentliche Tagung (Sondertagung) der Generalversammlung anberaumt ist, spätestens vierzehn Tage vor dieser Tagung Bericht.

Regel 60

Der Sicherheitsrat entscheidet, ob nach seiner Auffassung der Staat, der das Gesuch eingereicht hat, ein friedliebender Staat sowie fähig und willens ist, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen; demgemäß beschließt er, ob empfohlen werden soll, den betreffenden Staat als Mitglied aufzunehmen.

Empfiehlt der Sicherheitsrat, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, so übermittelt er der Generalversammlung die Empfehlung nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über die Beratung.

Empfiehlt der Sicherheitsrat nicht, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, oder stellt er die Prüfung des Gesuchs zurück, so legt er der Generalversammlung einen Sonderbericht nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über die Beratung vor.

Der Sicherheitsrat gibt seine Empfehlung spätestens fünfundzwanzig Tage vor einer ordentlichen Tagung der Generalversammlung oder spätestens vier Tage vor einer außerordentlichen Tagung (Sondertagung) ab, um si-

cherzustellen, daß über die Empfehlung auf der dem Eingang des Gesuchs folgenden Tagung der Generalversammlung beraten wird.

Unter besonderen Umständen kann der Sicherheitsrat beschließen, eine Empfehlung über ein Aufnahmegesuch auch nach Ablauf der in Absatz 4 festgesetzten Fristen an die Generalversammlung zu richten.

KAPITEL XI. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANEN DER VEREINTEN NATIONEN

Regel 61

Eine Sitzung des Sicherheitsrats, die aufgrund des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zwecks Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs stattfindet, dauert an, bis so viele Bewerber, wie zur Besetzung aller Sitze erforderlich sind, in einem oder mehreren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

Anhang

VORLÄUFIGES VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG VON MITTEILUNGEN VON PRIVATPERSONEN UND NICHTSTAATLICHEN STELLEN

A. Ein Verzeichnis aller Mitteilungen von Privatpersonen und nichtstaatlichen Stellen über Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, wird an alle Vertreter im Sicherheitsrat verteilt.

B. Jeder Vertreter im Sicherheitsrat erhält auf Antrag vom Sekretariat eine Abschrift jeder in dem Verzeichnis aufgeführten Mitteilung.